



Europas Naturerbe sichern Bayerns Heimat bewahren

Information zum Entwurf des Managementplans

„Taubenberg“

FFH- und SPA-Gebiet 8136-302



Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 Naturschutz
in Zusammenarbeit
untere Naturschutzbehörde Landratsamt Miesbach
regionales Kartierteam Oberbayern am AELF Ebersberg

BAYERISCHE
FORSTVERWALTUNG 

Lage, Größe

Das Gebiet liegt als ein zusammenhängender Komplex von ca. 4 mal 6 km Ausdehnung zwischen Miesbach und Holzkirchen. Die Gesamtfläche beträgt etwa 1.860 ha, wovon über 1.700 ha Wald sind.

Das Gebiet ist sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiet (SPA) mit identischen Grenzen.

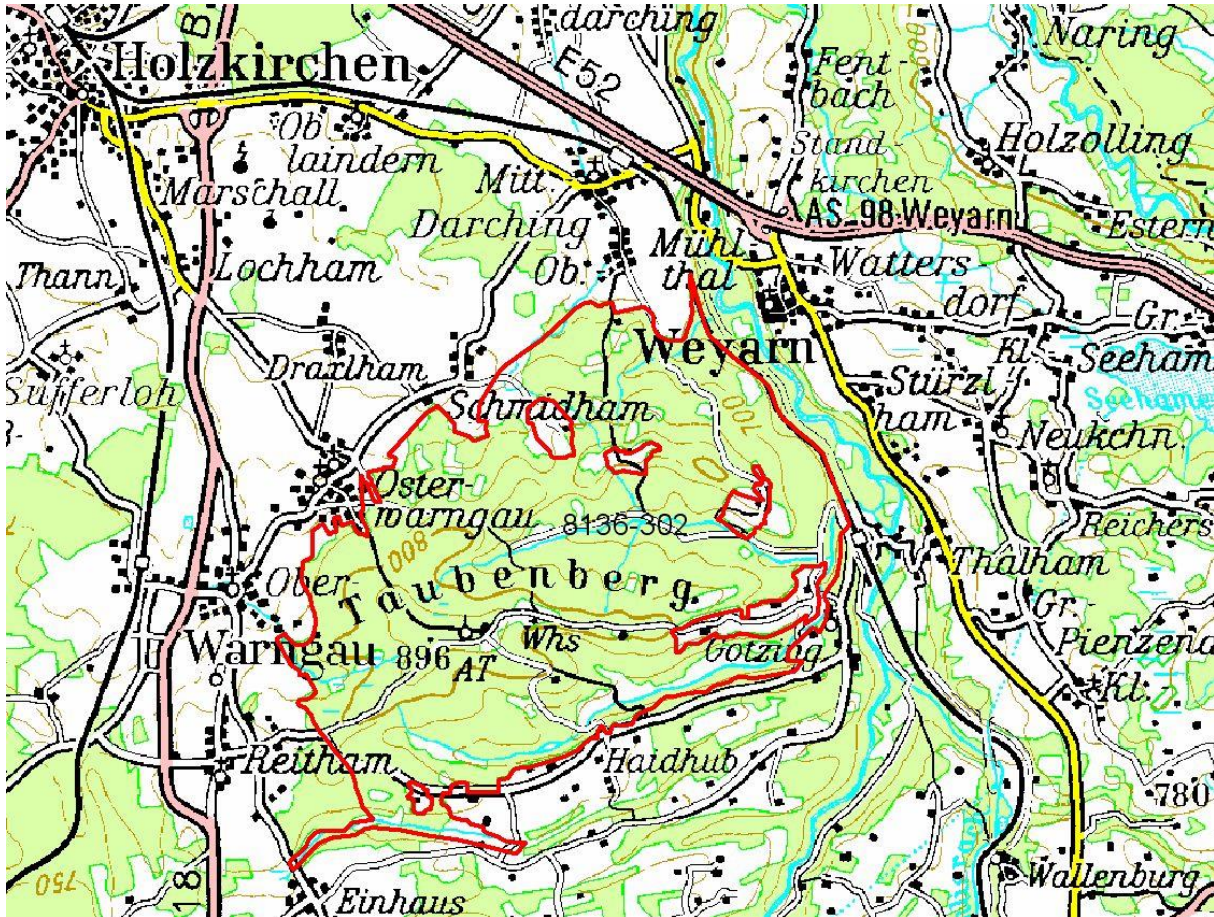


Abbildung 1: Lage des FFH- und SPA- Gebiets DE 8136-302 „Taubenberg“ (rot umrandet)

Bedeutung

Die Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen **seltener Arten** (z.B. **Schwarzstorch**), den für das Alpenvorland seltenen **Tannenwaldgesellschaften** und der großflächigen Entwicklung zu naturnahen Wäldern und ihrer engen Verzahnung mit **Streuwiesen und Mooren**.

Neben den verschiedenen Lebensraumtypen wie Buchen- und Tannenwälder und Lebensräumen der Nasswiesen treten auch die **Gelbbauchunke** und **zwei sehr seltene Schmetterlingsarten** sowie mehrere nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten wie **Sperlingskauz** und **Waldschnepe** auf.

Was ist Natura 2000?

In den europäischen Mitgliedsstaaten soll die biologische Vielfalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere aufrechterhalten werden.

Grundlage für den Aufbau des **europäischen Biotopverbundnetzes** mit der Bezeichnung „**Natura 2000**“ sind die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (92/43/EWG FFH-RL) und die **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG kurz VS-RL). Wesentliche Bestandteile beider Richtlinien sind Anhänge, in denen Arten und Lebensräume sowie einzelne Verfahrensschritte benannt und geregelt werden.

Warum ein Managementplan?

Die EU fordert einen guten Erhaltungszustand für die Natura 2000-Gebiete. Naturschutz- und Forstbehörden erfassen und bewerten dazu im sogenannten Managementplan Lebensräume und Arten und formulieren Vorschläge für zweckmäßige Maßnahmen zum Erhalt. **Für Grundstückseigentümer und Nutzer hat der Managementplan lediglich Hinweischarakter, er ist nicht rechtsverbindlich. Bei der Nutzung ist allein das Verschlechterungsverbot maßgeblich.** Die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist für die Eigentümer und Nutzer freiwillig und soll gegebenenfalls gegen Entgelt erfolgen.

Information aller Beteiligten – Information am Runden Tisch

Bereits am 05.12.2003, also vor der Erarbeitung des Rohentwurfs des Managementplans wurden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände durch die Regierung von Oberbayern (ROB) zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde erstmals über die Managementplanung informiert.

Aufgrund weitreichender Umstrukturierungen im Rahmen der Forstreform wurde diese Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Miesbach am 21.03.2007 wiederholt.

Federführend für das Gebietsmanagement im FFH- und SPA- (Vogelschutz) Gebiet „Taubenberg“ ist das Regionale Kartierteam Oberbayern (RKT) am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, die Naturschutzverwaltung erstellte den Fachbeitrag.

Die Umsetzung von Natura 2000 ist grundsätzlich Staatsaufgabe. Natura 2000 bietet aber im Rahmen des Runden Tisches ein Gesprächsforum, in dem alle Belange – naturschutz-fachliche, soziale und ökonomische – eingebracht werden können. Denn: Ob als direkt betroffener Grundeigentümer oder Nutzer, ob Behörden- oder Verbandsvertreter – nur durch gemeinsames Handeln können wir unsere schöne bayerische Kulturlandschaft auf Dauer bewahren.

Gebietsbeschreibung

Der Taubenberg mit dem etwas niedrigeren Fentberg war bis in das 19. Jahrhundert hinein noch nicht so stark bewaldet wie heute und wurde intensiver landwirtschaftlich genutzt.

Die Waldflächen bedecken heute über 90 % des Gebiets und sind zu jeweils ca. der Hälfte Privat- und Körperschaftswald. Außerhalb des Waldes befinden sich mit Ausnahme des großflächigen Streuwiesen- und Moorkomplexes im Steinbachtal (ca. 28,5 ha) und einiger weiterer kleinerer Streuwiesenlichtungen die meisten Flächen in Privatbesitz.

Der Taubenberg leistete als sogenannter Härtling der Erosion Widerstand, so dass er während der letzten beiden Eiszeiten als Eisscheide zwischen dem Isar- (im Südwesten) und dem Inn-gletscher (im Südosten) fungierte. Wegen der fehlenden Vergletscherung bestehen enge floristische und faunistische Bezüge zu den Alpen.

Das im Vergleich zur direkten Umgebung **deutlich kühlere Klima des Taubenbergs**, häufige **Nebeltage** und die starken **Stauregenfälle** in den Sommermonaten (viele Gewitter mit Starkregen) begünstigen Arten, die anderswo erst in höheren und kühleren Lagen vorkommen.



Blick vom Taubenberg zu den Alpen, Foto:Joas

Weitere Lebensraumtypen und besonders seltene Arten



Borstgrasrasen, Foto: Schneider



Pfeifengraswiesen, Foto: Schneider



Buchenwälder, Foto: Joas



Bachbegleitende Erlen-Eschenwälder, Foto: Joas



Heller Wiesenknopfameisenbläuling, Foto: Bräu



Schwarzspecht, Foto: Fünfstück

Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen FFH-Anhang I – Lebensraumtypen und Anhang II – Arten, sowie der Arten der Vogelschutzrichtlinie erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu berücksichtigen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können. Zu dem Erhalt des Zustandes des Taubenberges wurden im **Entwurf des Managementplans** folgende zukünftig **notige Maßnahmen** vorgeschlagen, die nun **am Runden Tisch** vorgestellt werden:

Offenlandlebensräume

Für die **Pfeifengraswiesen** ist das Entwicklungsziel ein vielschichtiges Mosaik aus optimal gepflegten Flächen ausreichender Größe mit EWA-Flächen (Mahd ab 1.09.) und im August gemähten Extensivwiesen. Bei den **Hochstaudenfluren** ist eine **alle 2-3 Jahre stattfindende Herbstmahd ab 15. September** notwendig. Das zunehmende Vordringen von konkurrenzstarken Neophyten (Hohe und Kanadische Goldrute, Indisches Springkraut) erfordert gezielte Bekämpfungsmaßnahmen **Kleinere, quer verlaufende Gräben** bewirken bei den **Übergangs- und Schwingrasenmoore** v. a. randlich eine starke Bewaldung mit Moorbirke und Fichte. Sie **sollten möglichst angestaut werden**, um eine weitere Gehölzsukzession zu verhindern. Faulbaum- und Weiden- Gehölze sollten gezielt zurückgedrängt werden. Die im Offenland liegende **Kalktuffquelle** am Nordostrand des FFH-Gebietes sollte durch Rückbau des künstlichen Gerinnes **renaturiert werden**. Bei dem Vorkommen am Ostrand des Taubenbergs ist der Untergrund instabil. Hier sollte jede Störung unterbleiben
In den **kalkreichen Niedermooren** ist eine **jährliche Pflegemahd ab 1. September** erforderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass **Offenland-Lebensraumtypen** dank der langjährigen Pflegemaßnahmen noch **in großer Vielfalt und mit einem wertvollen Arteninventar** vorhanden sind.

Waldlebensräume

In den **Schlucht- und Hangmischwäldern** sollte der **Totholzanteil erhöht werden**
Im östlichen Moosbachtal sind **Wiedervernässungsmaßnahmen** zum Erhalt der **Moorwälder** notwendig. Der **Totholz- und Biotopbaumanteil sollte erhöht** werden.
In den wenigen älteren Bereichen der **bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder** sollten schlecht geformte, beschädigte sowie tote Bäume erhalten werden, um den **Anteil an Biotopbäumen und Totholz zu erhöhen**. Die **Bachauen sind in ihrem unverbauten, naturnahen Zustand** zu erhalten werden.
In den **bodensauren Fichtenwäldern** sollte der Totholz- und Biotopbaumanteil erhöht werden.

Zusammenfassend kann für alle **Waldlebensraumtypen** festgehalten werden: Die Fortführung der derzeitigen forstlichen, **naturnahen Bewirtschaftung erhält und verbessert den günstigen Erhaltungszustand**. Durch die **Umwandlungen von Fichtenreinbeständen in naturnahe Bergmischwälder wird der Anteil an Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern in Zukunft steigen**. Die besonderen Lebensraumansprüche der durch die Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten **Vogelarten** müssen hierbei jedoch Berücksichtigung finden.

Arten

Für die **Gelbbauchunke** gilt:

- **Optimierung** (Vergrößern, Vertiefen, Lehmabdichtung) der **beiden Hauptlaichgewässer** Kiesgrube nördlich des Sulzgrabens und Kiesgrube im östlichen Steinbachtal.
- **Schaffung kleinerer Temporärgewässer** (Fahrspuren, punktuelle Bodenschürfungen) an günstigen Stellen innerhalb, aber auch außerhalb der Reproduktionszentren im Rahmen der fach- und sachgerechten Waldpflege und Forstwirtschaft.
- **Ersatz für zerstörte Kleingewässer** im unmittelbaren Umfeld.

Grundvoraussetzung für den Erhalt der sehr kleinen Population des **hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** im nordwestlichen Randbereich des Taubenberggebietes ist eine **regelmäßige Mahd (nicht vor dem 15. September) und die Erweiterung des Lebensraums**.

Grundvoraussetzung für den Fortbestand des **goldenen Scheckenfalter** ist eine **zuverlässige Weiterführung der Streuwiesenpflege im vorzugsweise jährlichen Mahdturnus**.

Vogelarten

Bei nachweislichem Nestbau des **Schwarzstorch** unterliegt der **Horstbaum** einem strengen Schutz und darf nicht entfernt werden. Dies gilt auch für derzeit nicht genutzte, aber in früheren Jahren bezogene Horstbäume. Ein Bereich von **300 m um den Horstbaum gilt als Schutzzone während der Brutzeit** (01. Februar bis 15. August) und ein Bereich mit einem **Radius von 50 m als dauerhafte Schutzzone**, die nicht bewirtschaftet werden darf. Der Standort des Horstes ist vertraulich zu behandeln, er sollte keinesfalls öffentlich gemacht werden, um keine Schaulustigen anzulocken. Daher ist er auch in der öffentlichen Karte nicht dargestellt. Die **potentiellen Nahrungsgründe** des Schwarzstorches im Gebiet, **Moorflächen, Nasswiesen etc. sind unbedingt zu erhalten**.

Zur Sicherung der geeigneten Habitate des **Neuntöters** sind besonders **wertvolle Hecken- und Einzelsträucher** im Gebiet zu erhalten.

Notwendig für den Erhalt des **Sperlingskauzes** ist eine **Erhöhung der Höhlendichte** durch eine Anreicherung von stehendem Totholz bzw. Belassen von Biotopbäumen in Beständen über 100 Jahre (potenzielle Bruthabitate).

Für das **Haselhuhn** sind die ausgedehnten Mooslandschaften mit ihrem Mosaik aus offenen Flächen und Deckungsmöglichkeiten, wie das **Herdmoos** und das **Weidmoos** im Norden und das **Steinbachtal** im Süden sind **zu pflegen und zu erhalten**.

Zur Erhöhung der Höhlenbaumdichte für den **Schwarzspecht** ist **mehr starkes stehendes Totholz bzw. alte Biotopbäume, vor allem Buche** zu belassen. In Altbaumgruppen mit Schwarzspechthöhlen muss der Kronenschluss möglichst lange gewahrt bleiben, um das „**Einwachsen**“ der **Spechthöhlen zu verzögern**. Horstbäume des **Habicht** müssen erhalten bleiben. Die **Schutzzone um den Horstbaum beträgt ganzjährig 50 m im Durchmesser, sowie 100 m zwischen Anfang März und Mitte Juli**.



Die Kalktuffquellen im Wald sind in einem sehr naturnahen Zustand, Foto: Joas

Ansprechpartner und weitere Informationen:

Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, Maximilianstr.39, 80358 München
Herr Wenisch, Tel: 089/2176-2599, Fax: -2858, E-Mail: elmar.wenisch@reg-ob.bayern.de

Landratsamt Miesbach, untere Naturschutzbehörde, Rosenheimer Str. 3, 83714 Miesbach
Herr Vaas, Tel: 08025/704-254, Fax: -289, E-Mail: josef.vaas@lra-mb.bayern.de

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Bahnhofstr. 23, 85660 Ebersberg
Frau Joas, Tel: 08092/23294-19, Fax: -27, E-Mail: kirsten.joas@aelf-eb.bayern.de

Weitere Infos zum europäischen Biotopverbund Natura 2000:

Link des StMUGV. www.natura.bayern.de

Link des Bayer. Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura_2000/index.htm

Konkretisierung der Erhaltungsziele

Verbindliches Erhaltungsziel für das Gebiet ist ausschließlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der im Standard-Datenbogen genannten FFH-Arten und SPA-Arten bzw. FFH-Lebensraumtypen.

Die nachstehenden konkretisierten Erhaltungsziele sind zwischen Naturschutz-, Wasserwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt:

1. Erhaltung des Wald- und Streuwiesenreichen Lebensraumkomplexes „Taubenberg“ mit seiner Vielzahl eiszeitlich bedingter Relikt- und Sonderstandorte und seinen bedeutsamen Vorposten alpiger Tier- und Pflanzenarten, auch als Lebensraum und Bruthabitat EU-weit geschützter Vogelarten. Erhaltung des unmittelbaren Zusammenhangs von Lebensraumtypen und Optimierung des hohen Vernetzungsgrades der einzelnen Teillebensräume.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (prioritär) mit ihrem natürlichen Nähr- und Mineralstoffhaushalt, ihrer Schüttung und den typischen Kleinstrukturen.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie feuchter Hochstaudenfluren mit ihrem spezifischen Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalt.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der artenreichen Borstgrasrasen (prioritär) mit wertgebenden Arten wie z.B. Großköpfiger Pippau und Arnika sowie der Pfeifengraswiesen und kalkreichen Niedermoore in ihren charakteristischen, nutzungsgeprägten Ausbildungen mit ihrem spezifischen Wasser-, Nähr- und Mineralstoffhaushalt.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Moorwälder (prioritär) in naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Alt- und Totholzanteil, auch als Lebensraum von Spechten, Raufußhühnern und Waldschnefpe. Erhaltung der Horst- und eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) mit ihrer naturnahen Struktur und Baumartenzusammensetzung sowie einem ausreichenden Angebot an Alt- und Totholz, auch als Lebensraum von Schwarzspecht, Eulen und Raufußhühnern. Erhaltung der Horst- und eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen.
7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwälder in ihrer Störungsarmut, einer naturnahen Bestandsstruktur und Baumartenzusammensetzung sowie einem ausreichenden Alt- und Totholzanteil, auch als Lebensraum von Schwarzspecht und Sperlingskauz. Erhaltung der Horst- und eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen.
8. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Erlen-Eschen-Auwälder (prioritär) mit ihrer Störungsarmut und ihrem charakteristischen Wasserhaushalt, auch als Lebensraum der Waldschnefpe. Erhalt der naturnahen Bestandsstruktur und Baumartenzusammensetzung mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil sowie der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten.
9. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Bestands des Haselhuhns und seines Lebensraums, insbesondere großflächiger, reich strukturierter Wälder und Sukzessionsflächen mit reichem Angebot an Weichlaubhölzern und beerentragenden Gehölzen.
10. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Bestands des Neuntötters und seines Lebensraums, insbesondere von Mooren, Streuwiesen und Grünlandflächen mit einem Anteil an Gehölzen und Einzelbüschen als Nistplatz und Jagdansitz sowie von Hecken- und Waldrandstrukturen. Erhaltung insektenreicher Offenlandstrukturen als Nahrungshabitat.
11. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände von Schwarzstorch, Schwarzspecht und Sperlingskauz. Erhaltung großflächig störungsarmer, struktur- und altholzreicher Laubmischwälder als Lebensräume und Bruthabitate sowie deren Vernetzung mit Lichtungen, Mooren, Bachläufen und anderen Kleingewässern als Nahrungshabitate u.a. auch für den Uhu. Erhaltung der Schwarzstorch-

Schlafhorste und Brutplätze ohne Störungen. Erhaltung der nahegelegenen Nahrungshabitate des Schwarzstorchs.

12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände von Graureiher und Habicht sowie ihrer Habitate, insbesondere der Brutplätze.
13. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke. Erhaltung bzw. Wiederherstellung unzerschnittener Komplexe aus – für die Fortpflanzung geeigneten – Laichgewässern und Landhabitaten.
14. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Skabiosen-Scheckenfalters sowie des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt der nutzungsgeprägten Habitatbestandteile und des Habitatverbunds einzelner Teilpopulationen.

Da die Lebensraumtypen 6210, 6510, 6520, 7110 und 7120 sowie das Grüne Besenmoos nicht auf dem Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 8136-302 Taubenberg aufgeführt sind, wurden für diese erst bei der FFH-Kartierung festgestellten Lebensraumtypen und Arten keine gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele formuliert. Entsprechend vorgeschlagene Maßnahmen sind als fakultative Maßnahmen anzusehen. Vorschläge für notwendige Erhaltungsziele dieser LRT und Arten werden gesondert eingereicht. Die Erhaltungsziele für den nicht im Gebiet aufgefundenen LRT 8210 Kalkfelsen wurden gestrichen.